

15. 1. Werden Vermögensgegenstände, die ein Dritter mit dem Gelde eines andern für dessen Rechnung, aber im eigenen Namen erwirbt, Treugut aus der Hand des Geldgebers, dessentwegen dieser im Konkurse des Dritten ein Aussonderungsrecht hat?

2. Gilt die Abtretung einer Höchstbetragshypothek mit der ihr zugrunde liegenden Forderung als eine selbständige, nach schuldrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Abtretung der Forderung im Sinne des § 1190 Abs. 4 BGB., wenn die Abtretung im Grundbuch nicht eingetragen worden ist und dies auch nicht mehr geschehen kann?

BGB. §§ 667, 1190. R.D. § 43.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Juni 1931 i. S. M. Stiftung (Kf.) v. Firma R., D. & Co. (Wefl.). VII 501/30.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die S.-Gesellschaft in Berlin, welche Pflanzungen auf Samoa besaß, hatte im Jahre 1913 beschlossen, gegen Eintragung einer hypothekarischen Sicherung auf einer dieser Pflanzungen Obligationen bis zur Höhe von 200000 M. auszugeben. Die verklagte Firma, deren Mitinhaber D. ein entfernter Verwandter des inzwischen verstorbenen Kaufmanns M., des Rechtsvorgängers der Klägerin, war, hatte Interesse für diese Finanzierung, weil sie durch eine Geldhergabe an die S.-Gesellschaft mit dieser ins Geschäft zu kommen hoffte. D. wandte sich deshalb an M. wegen eines entsprechenden Darlehens an

die bezeichnete Gesellschaft, wozu sich dieser auch bereit fand. M. wollte jedoch als Geldgeber nach außen nicht hervortreten und verabredete deshalb mit D., daß die Beklagte die Verhandlungen mit der S.-Gesellschaft selbst führen und dieser auf ihren eigenen Namen das Geld leihen sollte. In Gemäßheit dieser Abrede schloß dann die Beklagte im Juli 1913 mit der S.-Gesellschaft einen Darlehensvertrag über 200000 M. Das Darlehen wurde ratenweise gegeben und zu seiner Sicherung für die Beklagte auf einem im Grundbuch von Tramasaga (Samoa) eingetragenen Grundstück der Gesellschaft eine Höchstbetragshypothek in Höhe von 220000 M. eingetragen. Im Anschluß daran wurde am 18. November 1913 eine notariell beglaubigte Urkunde errichtet, in welcher D. für die Beklagte erklärte, daß die Sicherungshypothek (Höchstbetragshypothek) nur formell auf den Namen der Beklagten eingetragen sei und mit der ihr zugrunde liegenden Forderung in Wirklichkeit dem Kaufmann M. zustehen, an den sie darum die Sicherungshypothek mit allen Rechten abtrete. In der Urkunde wurde auch die Eintragung der Abtretung bewilligt und beantragt, doch ist diese tatsächlich nicht geschehen.

Über das Vermögen der Beklagten wurde im Jahre 1928 das Vergleichsverfahren eröffnet. Dieses Verfahren fand durch einen gerichtlich bestätigten Vergleich sein Ende, und zwar dergestalt, daß das gesamte Vermögen der Beklagten dem Rechtsanwalt H. als Treuhänder zur bestmöglichen Verwertung für die Gläubiger und zu ihrer Befriedigung nach Konkursrechtlichen Grundsätzen überlassen wurde. Zu diesem Vermögen wurde auch eine im Reichsschuldbuch für den Treuhänder eingetragene Forderung gegen das Deutsche Reich gezogen, die eine Entschädigung für die Höchstbetragshypothek auf dem Grundstück der S.-Gesellschaft in Samoa darstellte. Sie war der Beklagten auf Grund des Liquidationsschädengesetzes in Höhe von 54300 Goldmark als Stammenschädigung und in Höhe von 1000 Goldmark als Wiederaufbauzuschlag vom Reich bewilligt und an deren Stelle auf den Namen des Treuhänders H. eingetragen worden.

Die Klägerin erhebt als Rechtsnachfolgerin des Kaufmanns M. Ansprüche auf diese Entschädigung, weil die Beklagte nur Treuhänderin der Höchstbetragshypothek und der durch sie gesicherten Forderung gewesen sei, und M. wirtschaftlich die Gläubigerrechte gehabt habe. Sie stützt ihre Rechte aber auch auf die Abtretung vom 18. November 1913. Mit der Klage verlangt sie, daß ihr die Beklagte

die dieser gegen ihren Treuhänder Rechtsanwalt H. zustehenden Ansprüche auf Rückabtretung der für ihn im Reichsschuldbuch eingetragenen Entschädigungsforderung abtrete.

Das Landgericht hat die Beklagte in Höhe von 43440 Goldmark zur Abtretung verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin die Klage ganz abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Gründe:

Da die Abwicklung des im Vergleichsverfahren geschlossenen Vergleichs nach konkursrechtlichen Grundsätzen erfolgen soll, so ist es für die Rechte der Klägerin von Belang, ob sie im Falle eines Konkurses der Beklagten wegen der dieser vom Reich bewilligten Entschädigung einen Aussonderungsanspruch gehabt hätte oder lediglich als Konkursgläubigerin zu behandeln gewesen wäre. Bei der Beantwortung dieser Frage ist das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum auf die Prüfung zurückgegangen, ob der Rechtsvorgänger der Klägerin im Falle eines Konkurses der Beklagten vor der Entschädigung durch das Reich die Aussonderung der Hypothek und der Forderung vom Konkursverwalter hätte verlangen können. Denn nur insoweit, als für diese Werte ein Aussonderungsrecht bestand, würde auch die Klägerin ein solches Recht wegen der im Reichsschuldbuch für den Treuhänder H. eingetragenen Liquidationsentschädigung beanspruchen können.

Der von der Klägerin erhobene Anspruch läuft darauf hinaus, daß die im Reichsschuldbuch eingetragene Entschädigungsforderung aus der dem H. übertragenen Vermögensmasse herausgezogen werden soll; denn die von der Beklagten verlangte Abtretung soll die spätere Geltendmachung des Rückgabeanspruchs gegen H. durch die Klägerin nur vorbereiten. Darum ist auch bei der Form, in welcher der Klageanspruch erhoben ist, für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich, ob im Falle eines Konkurses die Voraussetzungen eines Aussonderungsrechts der Klägerin anzuerkennen wären. Dies hängt aber, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, ausschließlich davon ab, ob hinsichtlich der auf dem Grundstücke der S.-Gesellschaft für die Beklagte eingetragen gewesenen Höchstbetragshypothek und der durch sie gesicherten Darlehnsforderung ein Treuhänderverhältnis zwischen M. und der Beklagten bestand oder diese Rechte dem Rechtsvorgänger

der Klägerin von der Beklagten rechtswirksam abgetreten worden sind. Beides hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint.

Von einem Treuhandverhältnis im Rechtsinne kann nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nur in solchen Fällen gesprochen werden, in denen der eine (Treuhandgeber) einen bisher auch rechtlich zu seinem Vermögen gehörenden Gegenstand einem anderen (Treuhandnehmer) zu treuen Händen anvertraut, d. h. mit der Bestimmung übereignet hat, daß der andere das übertragene Recht zwar im eigenen Namen ausüben solle, es aber nicht zu seinem Vorteil solle gebrauchen dürfen. Denn nur in solchem Falle kann davon die Rede sein, daß das Treugut zwar rechtlich, aber nicht wirtschaftlich aus dem Vermögen des Treuhandgebers ausgeschieden sei. Dagegen ist die Annahme eines Treuhandverhältnisses ausgeschlossen, wenn jemand einen Gegenstand nur für Rechnung und im Interesse eines anderen als stiller Stellvertreter für diesen von einem Dritten erworben hat und infolge des Vertretungsverhältnisses dem anderen nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Übereignung des erworbenen Vermögensgegenstandes zusteht (RGZ. Bd. 84 S. 217, Bd. 91 S. 16, Bd. 127 S. 344).

Im gegenwärtigen Falle liegt lediglich der letztere Tatbestand vor. M. hatte zwar, wie das Berufungsgericht feststellt, die für das Darlehen an die S.-Gesellschaft erforderlichen Geldbeträge hergegeben, aber die Darlehensforderung und die zu deren Sicherung eingetragene Höchstbetragshypothek sind nicht in seiner Person, sondern in der Person der Beklagten entstanden. Beide Werte sind also nicht aus dem Vermögen des M. herausgegangen. Vergeblich will die Revision dieser Rechtslage dadurch ausweichen, daß sie darauf hinweist, die Beklagte sei jedenfalls echte Treuhänderin der Geldbeträge gewesen, die ihr von M. für die S.-Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden seien, und wenn diese Gelder echtes Treugut gewesen seien, so sei auch das als Treugut anzusehen, was die Beklagte durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung als „Surrogat“ erworben habe. Denn einmal ist es nicht zutreffend, daß die Gelder der Beklagten im Rechtsinne zu treuen Händen gegeben worden wären. Sie sollten nicht in ihrer Hand verbleiben, sondern waren von vornherein dazu bestimmt, nach Weisungen des M. für dessen Rechnung verwendet zu werden. Sie gingen deshalb überhaupt nicht in das Eigentum — auch nicht in formales Eigentum — der Beklagten über, sondern blieben bis zur

beabsichtigten Verwendung Eigentum des M. Daran ändert es auch nichts, daß die Beklagte bei der Verwendung des Geldes in ihrem eigenen Namen handeln sollte. Denn auch dabei blieb sie im Innenverhältnis Vertreterin des M., und sie ist darum nicht anders zu behandeln, als sonst ein Dritter, der zur Ausführung eines Auftrags von dem Auftraggeber Geld erhält. Der Revision kann aber auch nicht zugegeben werden, daß die mit diesem Geld erworbenen Werte Treugut geworden seien. Denn dieser Meinung steht schon der Umstand entgegen, daß sie nicht Ersatzstücke des Geldes, sondern mit diesem erworbene neue Werte waren und als solche selbständigen Rechtsbeziehungen unterlagen. Da aber die Beklagte der S.-Gesellschaft gegenüber als Selbstkontrahentin aufgetreten war und die Gesellschaft nichts davon wußte, daß M. der Geldgeber sei, so entstanden die aus dem Darlehen und dessen Sicherung erwachsenden Rechte in der Person der Beklagten, mochte diese auch im Verhältnis zu M. verpflichtet sein, diesem das Erworbene herauszugeben.

In der Urkunde vom 18. November 1913 bekannte zwar die Beklagte, daß die Höchstbetragshypothek nur formal auf ihren Namen eingetragen sei und daß sowohl diese wie auch die durch sie gesicherte Forderung dem M. zuständen. Aber durch diese Erklärung wurde kein Treuhandverhältnis geschaffen, sondern höchstens bezeugt, daß die Beteiligten ihr Rechtsverhältnis für ein solches hielten. Der Glaube, daß ein Treuhandverhältnis bestehe, reicht jedoch für dessen Feststellung nicht aus. Aus diesem Grunde kann sich auch die Revision nicht auf den Brief der Beklagten vom 23. Mai 1928 berufen, aus dem hervorgehen soll, daß sich die Parteien schon vor diesem Zeitpunkt darüber einig gewesen seien, daß Gläubigerin der Entschädigungsforderung gegen das Reich die Klägerin sei. Denn auch in diesem Fall handelt es sich nur um die Rechtsauffassungen der Beteiligten, die nicht maßgebend sind für die Frage, welche Rechtsbeziehungen wirklich zwischen ihnen bestanden. Für diese Beziehungen würde es ebensowenig ins Gewicht fallen, wenn etwa die Beklagte die Gläubigerrechte aus der in ihrer Person entstandenen Forderung mit Einverständnis der Klägerin im Entschädigungsverfahren nur als deren Treuhänderin geltend machen wollte, denn auch damit hätte sie an der wirklich bestehenden Rechtslage nichts ändern können.

Wenn die Revision zur Erwägung stellt, ob nicht von der an sich zur Begründung eines Treuhandverhältnisses erforderlichen Über-

tragung eines Vermögensstückes vom Treuhandgeber auf den Treuhandnehmer dann abzusehen sei, wenn sich dieses zwar schon in dem Vermögen des letzteren befindet, der Treuhandgeber aber einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Übertragung an ihn besitzt, so besteht kein Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen. Schon im Urteil RGZ. Bd. 84 S. 214 hat der erkennende Senat ausgeführt, daß der Begriff des Treuhandverhältnisses völlig ins Unbestimmte zerfließen würde, wenn man bei ihm vom Erfordernis des Anvertrauens zu treuen Händen ganz absehen und ein solches Verhältnis schon da als vorhanden annehmen wollte, wo jemand im Auftrag eines anderen für dessen Rechnung, aber im eigenen Namen eine Sache erwirbt. Damit würde auch die Begriffsgrenze der dinglichen und der persönlichen Rechte zum Schaden des Verkehrs und der Kreditwürdigkeit ohne Grund verwischt. Dem kann die Revision nicht entgegenhalten, daß es ein bloßer Formalismus wäre, wenn man zunächst die Erfüllung des schuldrechtlichen Anspruchs des Treuhandgebers und dann eine Rückübertragung an den Treuhandnehmer zur Begründung des Treuhandverhältnisses verlangen wollte. Denn ein solcher Tatbestand liegt hier nicht vor, da an die Beklagte von der Klägerin nichts zurückübertragen werden soll.

Was aber die Abtretung der von der Beklagten gewonnenen Rechte an den Rechtsvorgänger der Klägerin betrifft, so ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß eine wirksame Übertragung der Höchstbetragshypothek und der durch sie gesicherten Darlehnsforderung auf M. mit der Urkunde vom 18. November 1913 nicht bewirkt worden ist, weil nach § 1190 Abs. 3, § 1185 BGB. die Eintragung der Abtretung im Grundbuch hinzukommen mußte und diese trotz der in der Urkunde abgegebenen Erklärungen unterblieben ist. Die Forderung für sich allein, d. h. losgelöst von der Hypothek, konnte nach § 1190 Abs. 4 BGB. zwar auch nach schuldrechtlichen Grundsätzen ohne grundbuchliche Umschreibung der Hypothek abgetreten werden. Aber es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht bei Auslegung der Urkunde annimmt, daß eine derartige Forderungsabtretung von den Beteiligten nicht beabsichtigt gewesen sei, und daß nur die Abtretung der Hypothek in Verbindung mit der Forderung als erklärt zu gelten habe. Was die Revision dagegen vorbringt, kann die Auffassung des Berufungsgerichts nicht entkräften. Denn wenn es in der Urkunde vom 18. November 1913 heißt, daß die Forderungen aus

der Sicherungshypothek (Höchstbetragshypothek) und diese selbst dem M. zuständen und demzufolge die Sicherungshypothek mit allen Rechten an ihn abgetreten werde, so mag damit allerdings anerkannt worden sein, daß M. auch auf die Abtretung der Forderung einen Anspruch habe, aber es ergibt sich aus den Erklärungen nicht, daß die gesicherte Forderung, losgelöst von der Hypothek, nach schuldrechtlichen Grundätzen an M. abgetreten werden sollte. Denn solchenfalls wäre der Übergang der Hypothek auf M. ausgeschlossen gewesen, während er doch gerade erklärt worden ist.

Unerheblich ist es auch, daß zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens die Höchstbetragshypothek nicht mehr bestand. Denn dadurch ist nicht etwa die Abtretung der schuldrechtlichen Ansprüche für sich allein wirksam geworden. Zwar mag es sein, daß seit dem Zeitpunkt, wo die deutschen Hypotheken und Forderungen in der Südpazifik von den feindlichen Regierungen beschlagnahmt wurden und das deutsche Grundbuch in Samoa durch einen Akt der feindlichen Regierungen beseitigt wurde, auch die Eintragung der in der Urkunde vom 18. November 1913 erklärten Abtretung unmöglich geworden ist. Aber daraus ergibt sich nicht, daß nunmehr die bisher unwirksame Abtretung wegen eines Teils wirksam geworden und der Rechtsvorgänger der Klägerin als Gläubiger der gesicherten Forderung anzusehen sei. Denn auch wenn die Eintragung der in der Urkunde erklärten Abtretung unmöglich wurde, blieb die Abtretung im ganzen unwirksam und konnte auch nicht für die Forderung dadurch Wirksamkeit erlangen, daß man sie insoweit jetzt in eine Forderungsabtretung nach § 1190 Abs. 4 BGB. umdeutete. War sie das vorher nicht gewesen, so kann man sie auch nicht infolge des Wegfalls der Hypothek als solche ansehen. Deshalb kann auch jetzt die Klägerin nicht als Gläubigerin der Entschädigungsforderung gelten oder ein Recht auf deren Abtretung verfolgen.